



FH WIEN DER WKW

Österreichische Post AG. Info.Mail. Entgelt bezahlt

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Sektion V
Minoritenplatz 5
1010 Wien
E-Mail: WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 27.02.2018

Stellungnahme zum Entwurf WFDSAG 2018 BMBWF-43.900/0001-V/2/2018

**Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrte Damen und Herren!**

Verfasserin

Mag. Natascha Romstorfer-
Bechtloff
Head of Legal

DW

5749

E-Mail

natascha.romstorfer@fh-
wien.ac.at

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen zum vorliegenden Entwurf insbesondere folgendes festhalten:

§ 2 Z 8 Forschungsorganisationsgesetz:

1. Die Erläuterungen heben hervor, dass große Unklarheiten hinsichtlich der Definition des Begriffs der „öffentlichen Stelle“ existieren, weshalb das FOG eine Klarstellung vornehmen soll und § 2 Z 8 FOG den Begriff der „öffentlichen Stelle“ für den Bereich der Wissenschaft und Forschung als „eine öffentliche Stelle gemäß § 4 Z 1 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG)“ definiert.

Als Beispiele für öffentliche Stellen nennen die Erläuterungen neben den Universitäten, den Pädagogischen Universitäten und der Donau-Universität-Krems unter einem auch die „Fachhochschulstudiengänge gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, aufgrund der Aufsicht über diese gemäß § 29 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, weshalb der zweite Spiegelstrich von § 4 Z 1 lit d IWG jedenfalls erfüllt ist“.

Damit ist jedenfalls die grundsätzliche Absicht des Gesetzgebers ersichtlich, diese Bildungseinrichtungen als öffentliche Stellen im Bereich der Wissenschaft und Bildung zu sehen.

Folgt man jedoch dem Wortlaut des Gesetzes in § 2 Z 8 FOG, so gäbe es Fälle, in welchen Fachhochschulen nicht unter den Begriff der öffentlichen Stelle fallen würden. § 4 Z 1 IWG nennt mehrere Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, um als öffentliche Stelle gesehen werden zu können. Dass „der zweite Spiegelstrich von § 4 Z 1 lit d IWG“ erfüllt ist, würde nicht reichen, wenn nicht auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.1. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass es sich um eine Unternehmung „im Sinne des Art. 126b Abs 2 B-VG, des Art. 127 Abs 3 B-VG und des Art. 127a Abs 3 B-VG“



FH WIEN DER WKW

handelt. Diese Bestimmungen beziehen sich auf Unternehmungen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern). Handelt es sich bei einer Unternehmung jedoch beispielsweise um eine Unternehmung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, so wäre diese Voraussetzung des § 4 Z 1 IWG nicht erfüllt, weil gesetzliche berufliche Vertretungen in Art. 127 b B-VG genannt sind, welche jedoch § 4 Z 1 IWG nicht erwähnt; selbst im Fall einer Erwähnung des Art. 127 b B-VG in § 4 Z 1 IWG wäre die Voraussetzung nicht erfüllt, weil Art. 127 b B-VG eine den Art. 126b Abs 2 B-VG, Art. 127 Abs 3 B-VG und Art. 127a Abs 3 B-VG entsprechende Bestimmung (Unternehmungen) nicht kennt.

1.2. Auch die Erfüllung der Voraussetzung des Gründungszwecks zu „*im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind*“ kann zweifelhaft sein. Dies vor allem unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation von Fachhochschulen insbesondere im Osten Österreichs und der Entscheidungen des EuGH, wonach eine Einrichtung, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, deren Geschäftsführung aber an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien auszurichten ist, und die in einem wettbewerblich geprägten Umfeld tätig wird, keine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist (vgl. EuGH 10.5.2001, RS C-223/99).

2. Zum anderen erwähnen die Erläuterungen lediglich die Fachhochschulstudiengänge. Unklar bliebe daher, wie die Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG zu behandeln wären bzw. wie sich deren Vorhandensein auswirkt. Nachdem die Erhalter gemäß § 9 Abs 1 FHStG nur berechtigt sind, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschulstudiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten und diese Lehrgänge zur Weiterbildung in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden sind, kann es keinen Unterschied machen, ob und in welchem Ausmaß ein Erhalter auch Lehrgänge zur Weiterbildung durchführt.

3. Es wird daher angeregt, die Z 8 des § 2 FOG (in Anlehnung an § 2 Z 8 lit b FOG) um eine lit c zu ergänzen, wonach „Fachhochschulen im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes, die die Kriterien des § 4 Z 1 lit d zweiter Spiegelstrich erfüllen, jedenfalls als öffentliche Stelle im Sinne des § 4 Z 1 IWG anzusehen sind“.

Mit dem Ersuchen um wohlwollende Berücksichtigung und

mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. (FH) Michael Heritsch, MSc
Chief Executive Officer

Diese Stellungnahme erging zur Kenntnisnahme auch an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at